

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 54/12 B

L 9 SO 415/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 SO 32/09 (SG Köln)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Köln,
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und
die Richterin **K r a u ß**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 2012 und für
das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt Prof. Dr. D. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens und des Verfahrens der einstweiligen Anordnung sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Streitig ist Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII), deren Gewährung die Beklagte abgelehnt hat (*Bescheid vom 16.6.2009; Widerspruchsbescheid vom 29.9.2009*).
- 2 Der 1955 geborene Kläger leidet an einer paranoiden Psychose und ist nach einem vom Sozialgericht (SG) eingeholten Gutachten prozessunfähig; das SG hat deshalb für das vorliegende Verfahren Rechtsanwalt K zum besonderen Vertreter des Klägers bestellt (*Beschluss vom 4.8.2009*). Die Klage ist erst- und zweitinstanzlich nach Einholung eines Gutachtens über die Pflegebedürftigkeit des Klägers erfolglos geblieben, weil beim Kläger kein relevanter Hilfebedarf im Sinne einer Pflegebedürftigkeit vorliege (*Urteil des SG vom 13.7.2011; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 23.2.2012*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat sich der Kläger selbst gewandt und dabei sein Anliegen mit Nichtzulassungsbeschwerde, Revision, Strafantrag/Strafanzeige, Beweissicherungsantrag/Verfahrenssicherungsantrag/Prozesshandlungssicherungsantrag, Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der SG- und LSG-Entscheidungen, Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Entscheidungen, Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Entscheidungen sowie als Antrag auf Feststellung der Menschenrechtswidrigkeit der Entscheidungen bezeichnet. Gleichzeitig hat er den Erlass einer einstweiligen Anordnung und die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt Prof. Dr. D , , beantragt.

II

- 4 Die vom Kläger gestellten Anträge sind unter Beachtung des § 123 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auszulegen; danach entscheidet das Gericht, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Dies gilt vorliegend umso mehr, als der Kläger nach Auffassung des Senats, der sich in diesem Punkt der Ansicht der Vorinstanzen anschließt, prozessunfähig ist (*vgl dazu auch das*



beim Senat anhängige Revisionsverfahren B 8 SO 23/11 R). Für die Auslegung der Vielzahl der vom Kläger selbst gestellten, nicht den normativen Vorgaben entsprechenden Anträge ist darauf abzustellen, was der Kläger im Ergebnis erreichen will, ohne dass es auf seine Formulierungen ankommt. Vorliegend bedeutet dies, dass der Kläger, weil ausschließlich eine Nichtzulassungsbeschwerde, keine Revision, in Betracht kommt, mit seinem Begründungsschriftsatz eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG erhoben und eine einstweilige Anordnung sowie PKH beantragt hat. Soweit er daneben "Sicherungsanträge" und "Feststellungsanträge" gestellt hat, dienen diese im Ergebnis - abgesehen davon, dass der Senat für die Entgegennahme von Strafanträgen und Strafanzeigen nicht zuständig ist - lediglich der Begründung der in Wahrheit gestellten Anträge. Erkennbar geht es dem Kläger allein um eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) als oberster sozialgerichtlichen Instanz, damit um eine solche des zuständigen erkennenden Senats, sodass eine Abgabe (etwa nach § 91 Abs 2 SGG) an andere Gerichte nicht in Frage kommt.

- 5 An dieser Auslegung ändert auch nichts der Umstand, dass der rechtskundige besondere Vertreter des Klägers (§ 72 SGG) mit Schriftsatz vom 11.6.2012 mitgeteilt hat, er genehmige sämtliche vom Kläger gestellte Anträge; denn in diesem Schreiben hat er - es bedarf keiner Entscheidung, ob er mit diesem Vorgehen seiner prozessualen Stellung gerecht wird - deutlich zu erkennen gegeben, dass es sich nicht um seine eigenen Anträge handelt. Insoweit hat er formuliert, der Kläger bestehe darauf, dass sämtliche Anträge weiterverfolgt würden; in Anbetracht der Tatsache, dass er ihn (den besonderen Vertreter) nicht dazu ermächtigt habe, einzelne Anträge zurückzunehmen, werde um Fortsetzung des Verfahrens von Amts wegen gebeten. Es besteht deshalb keine Veranlassung, sich bei der Auslegung der vom Kläger selbst gestellten Anträge in stärkerem Maß formal an die Formulierungen zu halten, weil sie von einem Rechtsanwalt und damit beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 SGG) gestellt wären.
- 6 Die vom Kläger beantragte PKH und Beiordnung des von ihm benannten Rechtsanwalts ist mangels hinreichender Erfolgsaussicht iS des § 73a SGG iVm §§ 114 Satz 1, 121 Zivilprozessordnung (ZPO) abzulehnen, und zwar sowohl betreffend die Nichtzulassungsbeschwerde als auch die beantragte einstweilige Anordnung.
- 7 Soweit es die Bewilligung von PKH betrifft, kann dahinstehen, ob dem prozessunfähigen Kläger entgegengehalten werden kann, dass er nicht innerhalb der für die Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde geltenden Beschwerdefrist die gesetzlich vorgesehene Erklärung über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgelegt hat (vgl zu dieser Voraussetzung nur *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 73a RdNr 5b mwN*) und dies auch nicht von seinem besonderen Vertreter nach dessen Kenntnis vom PKH-Antrag des Klägers in angemessener Zeit nachgeholt worden ist. Offenbleiben kann auch, ob ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, einen der in § 160 SGG genannten Gründe für eine Zulassung der Revision erfolgreich geltend zu machen. Denn an der



erforderlichen Erfolgsaussicht mangelt es ohnedies, weil das Revisionsverfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Feststellungen des LSG (§ 163 SGG), basierend auf dem eingeholten Sachverständigengutachten, die Annahme einer Pflegebedürftigkeit des Klägers und damit einer Leistungsberechtigung nach §§ 61 ff SGB XII nicht rechtfertigt (*vgl zur erforderlichen Erfolgsaussicht im Revisionsverfahren nur Leitherer, aaO, RdNr 7c mwN*). Ohne Bedeutung ist, dass der PKH-Antrag des Klägers selbst nachträglich mit Wirkung für die Vergangenheit genehmigt werden kann und damit trotz Prozessunfähigkeit des Klägers wirksam wird. Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.

- 8 Soweit es die vom Kläger beantragte einstweilige Anordnung betrifft, fehlt es gemäß § 86b Abs 2 Satz 3 SGG an einer Zuständigkeit des BSG (*vgl dazu nur Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 86b RdNr 37 mwN*). Ausnahmsweise ist vorliegend die Sache insoweit nicht gemäß § 98 SGG zu verweisen, sondern vom Senat selbst im Sinne einer Ablehnung zu entscheiden; an der erforderlichen Erfolgsaussicht für die Gewährung von PKH fehlt es deshalb. Diese fehlt, weil der Kläger einen Anordnungsanspruch (Pflegeleistungen), wie bereits ausgeführt, nicht geltend machen kann und das Rechtsschutzinteresse für den Erlass einer einstweiligen Anordnung und die Notwendigkeit der Verweisung der Sache mit dem Beschluss des Senats über die Verwerfung der Beschwerde entfallen ist. Auch hier kommt es auf die Frage der Genehmigungsfähigkeit der unwirksamen Prozesshandlung des Klägers durch seinen besonderen Vertreter nicht an.
- 9 Bedeutsam ist diese allerdings für die Frage der Zulässigkeit der Beschwerde; denn nach der Rechtsprechung des BSG führt die Genehmigung durch einen beim BSG postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (§ 73 SGG) nicht zu einer rückwirkenden Heilung von Prozesshandlungen eines Nichtpostulationsfähigen, sondern lediglich zu einer solchen ab dem Zeitpunkt der Erklärung (*vgl nur Leitherer, aaO, § 73 RdNr 56 mwN*). Zum Zeitpunkt der Genehmigung (am 11.6.2012) war jedoch die Monatsfrist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) bereits verstrichen, nachdem das Urteil am 7.3.2012 zugestellt worden war.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

